

Richtlinie

# **Gewährung von Förderungsmitteln im Bereich Wirtschaft durch die Stadt Villach**

Bereichssubventionsordnung Wirtschaft

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
1.1 De-minimis Regelung.....	5
1.2 Art der Förderung.....	5
1.3 Subsidiaritätsprinzip.....	5
<b>2 WIRTSCHAFTSSTANDORT VILLACH</b> .....	<b>6</b>
2.1 Zielsetzung.....	6
2.2 Förderungsgegenstand.....	6
2.2.1 Wer wird gefördert? .....	6
2.2.2 Wer wird nicht gefördert?.....	6
2.2.3 Wo wird gefördert? .....	7
2.2.4 Was wird gefördert?.....	7
2.2.5 Was wird nicht gefördert? .....	8
2.3 Art und Ausmaß der Förderung .....	8
2.4 Besondere Förderungsbestimmungen.....	8
2.4.1 Förderbare Projektkosten .....	8
2.4.2 Nicht förderbare Projektkosten .....	9
2.4.3 Erforderliche Unterlagen.....	9
2.5 Auszahlungsmodalitäten.....	9
<b>3 WOHNZIMMER INNENSTADT</b> .....	<b>11</b>
3.1 Zielsetzung.....	11
3.2 Förderungsgegenstand.....	11
3.2.1 Wer wird gefördert? .....	11
3.2.2 Wer wird nicht gefördert?.....	12
3.2.3 Wo wird gefördert? .....	12
3.2.4 Was wird gefördert?.....	12
3.2.5 Was wird nicht gefördert? .....	12
3.3 Art und Ausmaß der Förderung .....	13
3.4 Besondere Förderungsbestimmungen.....	13

3.4.1	Förderbare Projektkosten .....	13
3.4.2	Nicht förderbare Projektkosten .....	13
3.4.3	Erforderliche Unterlagen.....	14
3.5	Auszahlungsmodalitäten.....	14
<b>4</b>	<b>SUBVENTIONSVERFAHREN.....</b>	<b>15</b>
4.1	Antragstellung .....	15
4.2	Förderungszusage .....	15
4.3	Förderungsvertrag .....	15
4.4	Abrechnungskontrolle .....	16
<b>5</b>	<b>DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>

## **PRÄAMBEL**

Die vom Gemeinderat beschlossene Basissubventionsordnung der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt gewährt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Ergänzend zur Basissubventionsordnung legen die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten Bereichssubventionsordnungen fest. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

Soweit in dieser Bereichssubventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise.

### **Förderungen im Bereich Wirtschaft:**

Die Förderung im Bereich Wirtschaft ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach, es besteht kein Rechtsanspruch.

Für eine zukunftsorientierte Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Villach werden unternehmerische Vorhaben sowohl von Unternehmen in Gründung, als auch von bestehenden und neu ansiedelnden Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Ziel ist das Setzen von Anreizen für unternehmerische Investitionen, die einerseits für den Wirtschaftsstandort bedeutend sind und einen positiven Arbeitsplatzeffekt haben oder andererseits zur wirtschaftlichen Entwicklung einer für Bürger:innen und Gäste attraktiven, florierenden Innenstadt beitragen.

## **1 ALLGEMEINES**

Die Stadt Villach fördert auf Grundlage der Basissubventionsordnung mit dieser speziellen Bereichssubventionsordnung Vorhaben von mit Erwerbsabsicht geführten Unternehmen, deren zu fördernde Betriebsstätte sich im Villacher Stadtgebiet befindet.

Diese spezielle Richtlinie bezieht sich auf jene Förderungen, die für die Wirtschaft und Betriebsansiedlungen zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach abgewickelt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und der Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Wirtschaftsförderungen.

## **1.1 De-minimis Regelung**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der geltenden Fassung dar. Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils geltenden Betrag nicht übersteigen.

Der/Die Förderungsnehmer:in informiert im Rahmen der Antragsstellung und zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrags über andere beantragte, zugesagte oder ausbezahlte De-minimis Förderungen.

## **1.2 Art der Förderung**

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, der als Einzel- oder Anschlussförderung gewährt wird. Maßgeblich für die Förderung ist die Entsprechung eines Vorhabens mit den unter Punkt 2 „Wirtschaftsstandort Villach“ oder Punkt 3 „Wohnzimmer Innenstadt“ dargelegten Förderungsbedingungen.

## **1.3 Subsidiaritätsprinzip**

Da die Wirtschaftsförderung der Stadt Villach nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderaktionen anzusprechen. Die Summe der Förderungen aller Förderstellen dürfen 75 % der Gesamtkosten für das zu fördernde Vorhaben nicht übersteigen.

## 2 WIRTSCHAFTSSTANDORT VILLACH

### 2.1 Zielsetzung

Zielsetzung des Schwerpunkts „Wirtschaftsstandort Villach“ ist die Unterstützung von Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben, welche damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Villach beitragen. Die Förderungsmittel sollen Investitionsvorhaben von bestehenden, neu anzusiedelnden und Unternehmen in Gründung anregen und damit zu einer Schaffung neuer bzw. Sicherung bestehender Arbeitsplätze führen.

### 2.2 Förderungsgegenstand

#### 2.2.1 Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an:

- Unternehmensgründer:innen,
- bestehende Villacher Betriebe und
- Betriebe, die sich neu in Villach ansiedeln oder expandieren und eine Betriebsstätte eröffnen

aus den Bereichen:

- Handwerk,
- Gewerbe,
- Industrie,

die als Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften geführt werden.

#### 2.2.2 Wer wird nicht gefördert?

Nicht förderbar sind Unternehmer:innen folgender Branchen:

- Handel
- Gastronomie und andere konsumnahe Dienstleistungen\*
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Web-Portale
- Touristische Infrastruktur
- Immobilienentwicklungsunternehmen
- Vermietung und Verpachtung

- Lebens- und Sozialberater:innen
- und Vergleichbare

*\*Konsumnahe Dienstleistungen sind Leistungen, die direkt an den Endverbraucher gerichtet sind, beispielsweise Friseure, Kosmetik und Vergleichbares.*

Nicht gefördert werden Antragsteller:innen, deren wirtschaftlicher Einheit innerhalb der letzten zwei Jahre seit Antragstellung eine Wirtschaftsförderung von der Stadt Villach ausbezahlt wurde.

### 2.2.3 Wo wird gefördert?

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist der Sitz bzw. die Betriebsstätte des Unternehmens im Villacher Stadtgebiet und die ordnungsgemäße Leistung der arbeitsplatzbezogenen Abgaben an die Stadt Villach.

### 2.2.4 Was wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerische Vorhaben, deren förderbare Projektkosten zumindest EUR 100.000,00 exkl. USt. betragen und die,

- entweder zu einer **Erhöhung der Arbeitsplätze** in der Betriebsstätte führen oder
- entscheidend zum **Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze** in der Betriebsstätte beitragen und der Umfang des Vorhabens für das Unternehmen **signifikant** ist.

#### **Erhöhung der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte**

Das zu fördernde Investitionsvorhaben resultiert in einer Steigerung der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte in Villach. Von einem solchen Arbeitsplatzeffekt ist auszugehen, wenn die bestehende Anzahl an Beschäftigten (Vollzeitäquivalent, kurz VZÄ) nach Umsetzung des Projekts in Villach nachweislich um zumindest 10 % und zumindest 1,5 Beschäftigte (VZÄ) gesteigert werden konnte.

#### **Arbeitsplatzerhalt bei signifikanter Investition**

Das zu fördernde Investitionsprojekt dient einem ansässigen Villacher Unternehmen mittel- bis langfristig konkurrenzfähig zu bleiben und Arbeitsplätze in Villach zu halten. Der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte ist förderungswürdig, wenn es sich um eine signifikante Investition handelt.

Eine Investition ist **signifikant**, wenn sie für das Unternehmen strategisch relevant ist, der damit verbundene Planungs- und Organisationsaufwand als hoch einzuschätzen ist und die förderbaren Projektkosten oder Gesamtprojektkosten in einem gewissen Mindestverhältnis zum bestehenden Vermögen des zu fördernden Unternehmens stehen. Die letztgültige Beurteilung obliegt der Förderstelle.

### **2.2.5 Was wird nicht gefördert?**

Nicht gefördert werden Investitionsprojekte, deren förderbare Projektkosten unter EUR 100.000,00 (exkl. USt.) liegen oder welche in einer Reduktion von Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte resultieren.

## **2.3 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Abhängigkeit von der Höhe der förderbaren Projektkosten und den daraus abzuleitenden Arbeitsplatzeffekten in der Betriebsstätte.

Diesem Zuschuss liegt ein Berechnungsschlüssel zugrunde, der die mit dem Vorhaben verbundenen förderbaren Projektkosten, die Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Vollzeitäquivalente VZÄ) sowie die nach Umsetzung des Vorhabens entstehenden neuen Arbeitsplätze (VZÄ) mitberücksichtigt.

Damit setzt sich die Förderhöhe aus folgenden drei Komponenten zusammen:

- Summe der förderbaren Projektkosten (exkl. USt.)
- Anzahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragsstellung (VZÄ)
- Anzahl der Arbeitsplätze (VZÄ) zum Abschluss des Projekts.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre ab Antragsstellung. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 30.000,00.

## **2.4 Besondere Förderungsbestimmungen**

### **2.4.1 Förderbare Projektkosten**

Zu den förderbaren Projektkosten zählen sowohl Investitionen ins Anlagevermögen als auch Aufwendungen, die eindeutig im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Förderbare Projektkosten sind:

- Planungsaufwendungen
- Bauliche Maßnahmen
- Büro- und Geschäftsausstattung
- Rechte, Lizenzen, Software
- Marketingmaßnahmen

## 2.4.2 Nicht förderbare Projektkosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar und damit nicht Teil der Projektkosten:

- Personalkosten
- Grundstückankäufe bzw. Baurechtszinsen
- Ankauf bzw. Leasing von Kraftfahrzeugen
- Vertragserrichtung und andere Nebenkosten/Gebühren
- Mobiltelefone, Tablets, Haushaltsgegenstände
- Verbrauchsmaterial und Wareneinsatz
- und Vergleichbares

## 2.4.3 Erforderliche Unterlagen

Voraussetzung für die Prüfung der Förderungswürdigkeit und Förderungshöhe sind folgende Unterlagen, die im Rahmen der Antragsstellung beigebracht werden müssen:

- vollständig ausgefülltes Online-Antragsformular
- Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Finanzierung, Projektbeginn, geplanter Umsetzungszeitraum und –ende, geplante Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Projekt (VZÄ), detaillierter Gesamtkostenschätzung
- Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre; bei Einnahmen-Ausgaben Rechnung zusätzlich Anlagenverzeichnis bzw. Afa-Liste
- Auszug Sozialversicherungsdatenträger über aktuelle Beschäftigungsverhältnisse und/oder Nachweis über geleistete Kommunalsteuerzahlungen
- Wirtschaftliche Planrechnung für die nächsten 3 Wirtschaftsjahre
- auf Verlangen aktueller Finanzamtsauszug
- auf Verlangen aktueller Sozialversicherungsauszug

## 2.5 Auszahlungsmodalitäten

Es besteht die Möglichkeit die Förderung in zwei Tranchen abzurechnen. Die Auszahlung der ersten Tranche über maximal 50 % der zugesagten Förderung erfolgt nach:

- Unterfertigung des Förderungsvertrags inkl. Beilagen (Datenschutzerklärung und De-minimis-Erklärung)
- Abschluss der Investitionstätigkeit
- bei aufrechter Betrieb

Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt:

- nach Ablauf der Projektlaufzeit
- bei aufrehtem Betrieb
- gegebenenfalls nach Vorlage ergänzender Rechnungen und Zahlungsnachweise
- aktueller Nachweis der im Rahmen des Förderungsansuchens dargelegten Arbeitsplatzeffekte durch Vorlage eines Auszugs des Sozialversicherungsdatenträgers und/oder Nachweis Kommunalsteuerleistungen

Abweichung zu den geplanten Arbeitsplatzeffekten sowie zu den geplanten Investitionen können zu einer Reduktion oder Nichtauszahlung führen.

Für die Auszahlung beider Fördertranchen sind jeweils vorzulegen:

- Anforderung der Auszahlung durch den/die Förderungsnehmer:in
- Kostenaufstellung inkl. Rechnungen und Zahlungsnachweisen (auch digital möglich)

Für die Berücksichtigung im Rahmen der Rechnungskontrolle wird eine Bagatellgrenze von EUR 100,00 (exkl. USt.) pro Rechnung festgelegt.

Es werden nur Rechnungen berücksichtigt, die nach erfolgter Förderantragsstellung und vor Abschluss des Projekts datiert sind.

### 3 WOHNZIMMER INNENSTADT

#### 3.1 Zielsetzung

Zielsetzung des Schwerpunkts „Wohnzimmer Innenstadt“ ist die Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Villacher Innenstadt, um die Innenstadtzone als Einkaufsort für Einheimische und Gäste zu stärken. Dies soll zu einer Frequenzsteigerung beitragen und allen Besucher:innen einen ansprechenden Branchenmix in einem florierenden und attraktiven Stadtzentrum bieten.

#### 3.2 Förderungsgegenstand

##### 3.2.1 Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an:

- Unternehmensgründer:innen,
- bestehende Betriebe, die erstmals einen Standort in der Innenstadtzone wählen
- bestehende Villacher Innenstadtbetriebe, die ihre Verkaufsfläche in der Innenstadtzone wesentlich erweitern und ihr Sortiment verändern oder erweitern
- filialisierte Betriebe mit maximal 5 Filialen

aus den Bereichen

- Einzelhandel  
ODER
- konsumnahe Dienstleistungen (Leistungen, die direkt an den Endverbraucher gerichtet sind, beispielsweise Friseur, Kosmetik und Vergleichbares), wenn die förderbaren Projektkosten mindestens EUR 30.000,00 (exkl. USt.) betragen  
ODER
- Gastronomie, wenn die förderbaren Projektkosten mindestens EUR 100.000,00 (exkl. USt.) betragen\*

die als Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften geführt werden und ein City-Bonus Partnerbetrieb des Stadtmarketing Villachs sind bzw. werden.

*\*gilt auch für Vorhaben von bereits in der Innenstadt ansässigen Gastronomiebetrieben, wenn das Vorhaben für den Betrieb und die Innenstadtentwicklung als bedeutend zu erachten ist*

### 3.2.2 Wer wird nicht gefördert?

Nicht förderwürdig sind Unternehmer:innen folgender Branchen:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Freiberufler:innen
- Gesundheitsberufe und –dienstleistungen
- Lebens- und Sozialberater:innen
- Touristische Infrastruktur
- Filialisierte Unternehmen mit mehr als 5 Filialen
- Immobilienentwicklungsunternehmen, Vermietung und Verpachtung
- Web-Portale
- und Vergleichbares

Nicht gefördert werden Antragsteller:innen, deren wirtschaftlicher Einheit innerhalb der letzten zwei Jahre seit Antragstellung eine Wirtschaftsförderung von der Stadt Villach ausbezahlt wurde.

### 3.2.3 Wo wird gefördert?

Entscheidend für die Gewährung einer Förderung ist die Lage des zu fördernden Geschäftslokals in der Villacher Innenstadtzone (vgl. Anlage „Wohnzimmer Innenstadt – Zonenplan“).

### 3.2.4 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Eröffnung von Geschäften und Lokalen im Erdgeschoß, die zu einer Erweiterung des Angebots und zur Steigerung der Frequenz in der Innenstadtzone beitragen.

### 3.2.5 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Vorhaben

- außerhalb der Wohnzimmer-Innenstadtzone oder
- welche nicht dem Einzelhandel, der Gastronomie oder konsumnahen Dienstleistungen zuzuordnen sind oder
- die eine reine Übersiedlung innerhalb der Wohnzimmer-Innenstadtzone darstellen. Als Übersiedlung ist die Eröffnung eines Geschäfts, die mit der Schließung eines bestehenden Geschäfts innerhalb der Wohnzimmer-Innenstadtzone einhergeht und nicht mit einer wesentlichen Sortimentserweiterung, -änderung und Vergrößerung der Geschäftsflächen verbunden ist.

### 3.3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Abhängigkeit von den förderbaren Projektkosten (exkl. USt.). Der Zuschuss setzt sich damit aus folgenden zwei Komponenten zusammen:

- 15 % der mit der Eröffnung verbundenen Investitionen und Aufwendungen (exkl. USt.) und
- 50 % der Nettomiete inkl. Betriebskosten der ersten 6 Monate, maximal EUR 500,00 pro Monat.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 1 Jahr ab Antragsstellung. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 10.000,00.

### 3.4 Besondere Förderungsbestimmungen

#### 3.4.1 Förderbare Projektkosten

Zu den förderbaren Kosten zählen sowohl Investitionen ins Anlagevermögen als auch Aufwendungen, die eindeutig im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Förderbare Projektkosten sind:

- Planungsaufwendungen
- Bauliche Maßnahmen im Geschäftslokal durch den/die Fördernehmer:in
- Geschäftsausstattung inkl. Kassensystem
- Rechte, Lizenzen, Software
- Nettomietaufwendungen inklusive Betriebskosten in den ersten sechs Monaten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 6.000,00 exkl. USt.

#### 3.4.2 Nicht förderbare Projektkosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar und damit nicht Teil der Projektkosten:

- Personalkosten
- Grundstückankäufe bzw. Baurechtszinsen
- Ankauf bzw. Leasing von Kraftfahrzeugen
- Mobiltelefone, Tablets, Haushaltsgegenstände
- Verbrauchsmaterial und Wareneinsatz
- Vertragserrichtung, Provisionen und andere Nebenkosten/Gebühren

### 3.4.3 Erforderliche Unterlagen

Voraussetzung für die Prüfung der Förderungswürdigkeit und Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen, die im Rahmen der Antragsstellung beigebracht werden müssen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Darstellung der Geschäftsidee, Projektbeschreibung inkl. Angaben zu Projektbeginn, geplantem Umsetzungszeitraum und geplantem Projektende und Beschreibung der positiven Effekte des Projekts auf die Innenstadt
- Detaillierte Gesamtkostenschätzung
- auf Verlangen wirtschaftliche Planrechnung für die nächsten zwei Wirtschaftsjahre
- auf Verlangen Jahresabschlüsse der letzten Wirtschaftsjahre
- auf Verlangen aktueller Finanzamtsauszug
- auf Verlangen aktueller Sozialversicherungsauszug

### 3.5 Auszahlungsmodalitäten

Es besteht die Möglichkeit die Förderung in zwei Tranchen abzurechnen. Die Auszahlung der ersten Tranche über maximal 75 % der zugesagten Förderung erfolgt nach:

- Unterfertigung des Förderungsvertrags inkl. Beilagen (Datenschutzerklärung und De-minimis-Erklärung)
- Vorlage des unterfertigten Mietvertrages
- Geschäftseröffnung und aufrechter Betrieb

Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt:

- frühesten sechs Monate nach Eröffnung
- bei aufrechterm Betrieb

Für die Auszahlung beider Fördertranchen sind jeweils vorzulegen:

- Anforderung der Auszahlung durch den/die Förderungsnehmer:in
- Kostenaufstellung inkl. Rechnungen und Zahlungsnachweisen (auch digital möglich)

Für die Berücksichtigung im Rahmen der Rechnungskontrolle wird eine Bagatellgrenze von EUR 50,00 (exkl. USt.) pro Rechnung festgelegt.

Es werden nur Rechnungen berücksichtigt, die nach erfolgter Förderantragsstellung und innerhalb eines Jahres datiert sind.

## 4 SUBVENTIONSVERFAHREN

### 4.1 Antragstellung

Förderungsanträge sind vor Projektbeginn über die Homepage der Stadt Villach. [www.villach.at/wirtschaft](http://www.villach.at/wirtschaft) einzubringen. Förderungsansuchen, die auf anderem Wege oder nach Projektbeginn eingebracht werden, können von der Förderungsverwaltung nicht berücksichtigt werden. Je nach Art des Vorhabens kann der Projektbeginn variieren und beispielsweise sein:

- Gewerbeanmeldung bei einem Gründungsvorhaben
- Verbindliche Auftragserteilung an einen Leistungserbringer
- Rechnungsdatum eines Liefer- oder Leistungsauftrags
- Unterfertigung eines Mietvertrags im Zusammenhang mit dem Projekt

Der/die Antragsteller:in hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Förderung verwendet werden soll; wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich, ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er/sie sonst noch Fördermittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Die zur Beurteilung des Projekts erforderlichen Unterlagen sind dem Förderungsantrag über die Homepage elektronisch beizulegen oder können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragsstellung persönlich oder via E-Mail an [wirtschaft@villach.at](mailto:wirtschaft@villach.at) übermittelt werden.

Unvollständige Förderungsanträge werden nicht bearbeitet und werden nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Antragsstellung außer Evidenz genommen, wenn nicht schriftlich eine Fristverlängerung begründet beantragt wird.

### 4.2 Förderungszusage

Nach Beibringung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Prüfung des Ansuchens. Bei Entsprechung mit den Förderungskriterien wird das Ansuchen dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verständigung über die positive/negative Erledigung des Förderungsansuchens erfolgt durch den/die Wirtschaftsreferenten:in oder in dessen/deren Auftrag.

### 4.3 Förderungsvertrag

Bei positiver Förderungsentscheidung wird ein Förderungsvertrag zwischen der Stadt Villach und dem/der Förderungsnehmer:in abgeschlossen, der für die/den Förderungsnehmer:in die

Basis für die gewährte Förderung bildet. Der Förderungsvertrag regelt den Förderungsgegenstand, die Auszahlungsbedingungen, gegebenenfalls erforderliche Auflagen, die Möglichkeiten der Zurückhaltung oder Rückforderung eines Zuschusses u.ä.

Der Förderungsvertrag inkl. Beilagen ist von dem/der Förderungsnehmer:in innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung durch die zuständige Stelle mittels firmenmäßiger Fertigung anzunehmen, andernfalls die Förderung als nicht zustande gekommen außer Evidenz genommen wird.

Der/die Fördernehmer:in hat dem Förderungsgeber alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Förderungsvertrags erfordern, unverzüglich anzuzeigen

#### **4.4 Abrechnungskontrolle**

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Abrechnungskontrolle durch die für Wirtschaftsförderungen zuständigen Abteilung und umfasst alle oben angeführte Unterlagen, die für die Gewährung und Auszahlung einer Förderung relevant sind. Die Auszahlungsanforderung inklusive Vorlage der Unterlagen muss innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Projektlaufzeit erfolgen.

Grundsätzlich werden für die Abrechnung der Förderung nur Nettobeträge anerkannt. Ist die Umsatzsteuer vom Antragssteller nachweislich zu tragen, können die Bruttobeträge herangezogen werden.

## **5 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ**

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des/der Förderungswerbers:in, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Budget entsprechende Mittel vorgesehen sind. Über die Vergabe der Mittel an den/die einzelnen Förderungswerber:in und die Höhe entscheidet der jeweilige Ausschuss. Bestehen für einzelne Bereiche Richtlinien mit Fixbeträgen, so gelten diese als Obergrenze.

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung zurückzuhalten und/oder ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde oder sich im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer das Projekt nicht länger den Richtlinien entspricht (Unterschreiten der Mindesthöhe für die förderbaren Projektkosten). Die Stadt Villach ist außerdem berechtigt eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

Diese Bereichssubventionsordnung wurde am 29. September im Gemeinderat beschlossen. Sie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.

### **Anlage:**

Wohnzimmer Innenstadt - Zonenplan